



INHALT: Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Ilmmünster; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Jetzendorf**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Manching; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörrnbach; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wolnzach B3, B4 und B5 in der Wassergewinnungsanlage „Gemeinewald“ zur Wasserversorgung des Marktes Wolnzach; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 930 der Gemarkung Unterpindhart, Stadt Geisenfeld zur Hopfenbewässerung; Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV), Erweiterung des Friedhofes in Niederscheyern, auf einer Teilfläche der Flurnummer 296/1 Gemarkung Niederscheyern in 85276 Pfaffenhofen, Ortsteil Niederscheyern; Sparkasse Pfaffenhofen, Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

## Landratsamt

### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Hettenshausen (Brunnen II) vom 28.01.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/7 vom 14.02.1991.

#### § 1

#### Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 5 wird „ im Anhang “ durch „ in Anlage 1 “ ersetzt.
- Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind “ eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2)</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

4. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs)“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
  - Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.
6. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,  
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
8. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

### Anlage 2

#### Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

#### Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7534 00330

### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Jetzendorf

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Jetzendorf ( Brunnen II ) vom 22.11.1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/49 vom 07.12.1995, geändert mit Verordnung vom 06.06.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/25 vom 19.06.1997

### § 1

#### Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.12 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit minerali- schen und sonstigen organischen Stickstoff- düngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2)</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.	
1.3 Lagern und Ausbrin- gen von Klär- oder Fäkal- schlamm	verboten		
1.12 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maß- nahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

2. In § 3 Abs. 3 wird „Anlagen und Fachbetriebsverordnung (VAwS)“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ ersetzt.

3. In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

4. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

### Anlage 2

#### Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

#### Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben

und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

### Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Manching

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Manching vom 08.05.1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 13.05.1978, geändert mit Verordnung vom 12.01.1989, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.1989

## § 1

### Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ angefügt:
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2)</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

### Anlage 2

#### Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

#### Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.



# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 48/49

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Humbach & Nemazal GmbH, Pfaffenhofen  
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

7. 12. 1995

**INHALT:** Landratsamt; Weihnachtsbeihilfen 1995; Wasserrecht, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Jetzendorf für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen II) – Wasserzweckverband Geroldshausener Gruppe; 2. Änderungssatzung – Abwasserbeseitigungsverband Ingoistadt Süd; Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm; Aufgebot – Kraftloserklärung von Sparurkunden

## Landratsamt

### Weihnachtsbeihilfen 1995

Der Sozialhilfeausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. 11. 1995 die Weihnachtsbeihilfen wie folgt festgelegt:

140,00 DM für Alleinstehende und Haushaltsvorstand

80,00 DM für Familienmitglieder

Bedürftig für die Weihnachtsbeihilfe sind:

– Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe.

Diese erhalten die Weihnachtsbeihilfe Anfang Dezember 1995 von Amts wegen.

– andere Landkreisbürger, deren anrechenbares Einkommen den um 10 % erhöhten Bedarfssatz zuzüglich Mehrbedarf und Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

Anträge können bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eingereicht werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 16. 11. 1995

26/410-16

D r . S c h e r g , Landrat

### Wasserrecht;

### Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Jetzendorf für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen II)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 19. 7. 1994 (GVBl. S. 822) zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Jetzendorf folgende

#### Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Jetzendorf wird in der Gemeinde Jetzendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

1 Fassungs-bereich = Zone I

1 engeren Schutzzone = Zone II

1 weiteren Schutzzone = Zone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M = 1:5000 vom 6. 5. 1994, gefertigt vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (**Anlage 1** des Antrages), eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücks-grenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneide) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeine Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, sofern nicht bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird (s. Anlage)	
1.2 Düngen mit Gülle oder Jauche mittels Leitungen	verboten		verboten wie Nummer 1.1
1.3 Ausbringen von Klärschlamm		verboten	
1.4 Organische und mineralische Stickstoffdünger offen zu lagern; Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben		verboten	
1.5 Intensiv-tierhaltung (siehe Anlage)		verboten	
1.6 Freiland-tierhaltung	verboten		---
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbe-kämpfungsmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Beachtung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ und des „Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen“ in der jeweils geltenden Fassung nachge-wiesen wird (siehe Anlage)	
1.8 Bodenent-seuchung; Einsatz von Pflanzen-behandlungs- und Schädlingsbe-kämpfungsmitteln aus Luftfahrzeu-gen		verboten	
1.9 Beregnung		verboten	
1.10 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen (siehe Anlage) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.11 Dräne und Vor-flutgräben zu errichten oder zu ändern, ausge-nommen Unterhaltungs-maßnahmen		verboten	---
1.12 Rodung, Umbruch von Dauer-gründland, Schwarz-brache über mehr als 2 Monate		verboten	
<b>2. Bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erd-oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbe-sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton-gruben, Steinbrüche, Übertragebergbaue und Torfstiche (ohne 6.2)	verboten	verboten, ausgenommen Boden-bearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>3. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungs- anlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu erweitern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbe- handlungs- und Schädlingsbe- kämpfungsmittel, außerhalb von An- lagen zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen,		verboten	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht die beson- deren Anforde- rungen und Be- schränkungen nach § 15 Abs. 2 VAWSF einge- halten werden
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Gülle- behälter einschließlich des Zuleitungssystems, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter sowie Kompostieran- lagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge- nommen dichte Anlagen, die eine Leckage- Erkennung zulassen und deren Dichtheit vor Inbetrieb- nahme nachge- wiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird
3.6 Abfall i. S. d. Abfall- beseitigungsgesetzes sowie bergbauliche Rückstände zu behan- deln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.7 Anlagen zum Her- stellen, Behandeln und Verwenden radioakti- ven Materials zu er- richten oder zu erweitern		verboten	
<b>4. Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsanlagen zu er- richten oder zu erweitern (s. Anlage)		verboten	
4.3 Trockenaborte zu er- richten oder zu erweitern		verboten	
4.4 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		verboten, sofern nicht die RiStWag in der jeweils gelten- den Fassung beachtet wer-
4.5 von Straßen- oder Verkehrsflächen ab- fließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, aus- genommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
		Waldwegen sowie be- schränkt- öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	den; ansonsten verboten wie Zone II
4.6 Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, aus- genommen mittels Entwä- serungsleitun- gen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird
<b>5. Bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, aus- genommen öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffent- liche Wege und Eigentümerwege	verboten bei Kreis-, Staats- und Bundes- fernstraßen
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägnier- mittel u. ä.) zu verwenden		verboten	
5.4 Auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Ver- kehrswegen Pflanzenbehand- lungsmittel einzusetzen		verboten	
5.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Ent- sorgung
5.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern; Sportveranstaltungen durch- zuführen	verboten		verboten bei Tontauben- schießanlagen und bei Motor- sport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern; Manöver durchzu- führen		verboten	
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (soweit nicht durch Nr. 3.2 oder 3.3 erfaßt);		verboten	-
5.10. Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	
5.11 Durchführung von Bohrungen		verboten	
<b>6. Bei sonstigen baulichen Anlagen</b>			
6.1 Bauwerke, insbe- sondere Wohnbe- bauung, zu errichten oder zu erweitern (ohne Nr. 6.2)	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammel- entwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Entwässe-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
			rungsleitungen nicht vor Inbe- triebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird
6.2 Bauwerksgründungen zu erstellen	verboten		verbieten, sofern nicht 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand verbleiben
7. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

### Erläuterungen zu § 3 der Verordnung für das Wasserschutzgebiet

Zu Nr. 1:

Bereits im Rahmen des Allgemeinen Gewässerschutzes gelten die einschlägigen Merkblätter:

- „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Gärsaft und Gewässerschutz“ (Hrsg.: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern)
- „Verminderung der Nitratbelastung des Trinkwassers“ (Hrsg.: Bayer. Landesanstalt f. Bodenkultur u. Pflanzenbau)

Zu Nr. 1.5: Intensivtierhaltung

d. h. besondere Grundwassergefährdung durch erheblich höhere Lagermengen von Tierexkrementen, als beim Durchschnitt bäuerlicher Landwirtschaftsbetriebe üblich.

Als gängige Verwaltungspraxis gerichtlich bestätigt sind folgende Obergrenzen für normale Tierhaltung:

- Mastschweine 250 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück
- Legehennen 3 000 Stück
- Mastgeflügel 10 000 Stück

Aus dem Äquivalent von 40 Dungeinheiten (DE) – entsprechend 3 600 kg N/Jahr – sind die Obergrenzen für andere Tierarten ableitbar. Die Umrechnungsfaktoren ergeben sich aus Anlage 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG). Für Milchkühe ist 1 DE anzusetzen.

Zu Nr. 1.7: Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

Die Anwendung „nach guter fachlicher Praxis“ ist in § 6 Abs. 1 PflSchG als Anforderung des Allgemeinen Gewässerschutzes festgeschrieben. Vor allem die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist hinsichtlich des Grundwasserschutzes von besonderer Bedeutung. Ein Verstoß gegen Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist insbesondere auch ein Verstoß gegen die Verordnung für Wasserschutzgebiete.

Zu Nr. 1.10: Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen

Unter den Begriff „Sonderkulturen“ fallen nach Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, München, folgende Nutzungen:

- Weinbau – Gemüseanbau
- Obstbau – Heil- und Gewürzpflanzenanbau
- Hopfenanbau – Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Tabakanbau

Vom Verbot ausgenommen sind solche Kleingartenanlagen in der weiteren Schutzzone, in deren Satzung eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung und der Verzicht auf Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) festgeschrieben sind.

Zu Nr. 4.1 und 4.2: Kläranlagen, Regen- und Mischwasserentlastungen

Für alle Abwasserleitungen und -kanäle solcher Anlagen gelten die Maßgaben von Nr. 4.6.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 5.11 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder-

hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie der Gemeinde Jetzendorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie der Gemeinde Jetzendorf zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 22. 11. 1995

32/863-302

D r . S c h e r g , Landrat

## Wasserzweckverband Geroldshausener Gruppe

### 2. Änderungssatzung

**Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“**

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 46 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erläßt der Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ folgende 2. Änderungssatzung

### § 1

§ 15 der Verbandsatzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Geschäftsleitung des Verbandes wird der Gemeinde Schweitenkirchen übertragen. Diese bestellt einen Geschäftsleiter und kann ihm Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 übertragen. Sie kann ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.“

### § 2

§ 20 der Verbandsatzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Kassenführung wird der Gemeinde Schweitenkirchen übertragen. Sie ernannt einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter. Diese dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.“



# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 24/25

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Druck: Humbach & Nemazal GmbH, Pfaffenhofen  
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

19. 6. 1997

**INHALT:** Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg; Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen – Wasserrecht; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Jetzendorf (Brunnen II) – Haushaltssatzung des Schulverbandes Ilmmünster für das Haushaltsjahr 1997 – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen; Aufgebote – Sparkasse Ingolstadt; Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt, Bekanntmachung; Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

## Landratsamt

### Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm als Mitglied des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg gibt nachfolgende Gebührensatzung des Zweckverbandes bekannt. Diese Gebührensatzung hat ab 1. 7. 1997 im Kreisgebiet Gültigkeit.

**Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg erläßt aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 11. August 1978 (BayRS 7831-4-I), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1986 (GVBl. S. 126) folgende

#### Satzung: § 1 Gebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen werden vom Zweckverband folgende Gebühren erhoben:

1. Tierkörper
  - a) von Großvieh, je Stück 100,00 DM  
(z. B. über 3 Monate alte Rinder und Einhufer)
  - b) von Kleinvieh und Kleintieren – je angefangene 100 kg 20,00 DM  
(z. B. Rinder und Einhufer unter drei Monate; Schweine, Schafe, Ziegen, Lämmer, Hunden, Katzen und sonstige Haustiere; Geflügel; Kaninchen und Edelpelztiere sowie Haarwild; Füchse, Dachse, Marder u. a. Wildtiere)
2. Tierkörperteile, Geflügel- und Kaninchenschlachtabfälle sowie sonstige nur mengenmäßig bestimmbare Abfälle je angefangene 100 kg 20,00 DM
3. Erzeugnisse je angefangene 100 kg 20,00 DM
4. Soweit die Entsorgung in den Fällen der Ziffern 2 und 3 mit Normgefäßen regelmäßig in **mindestens wöchentlichem Turnus** erfolgt, werden folgende Gebühren erhoben:

Gefäßvolumen	monatli. Gebühr je Gefäß/ Leerung pro Woche
120 l	110,00 DM
240 l	165,00 DM
770 l	400,00 DM
1100 l	550,00 DM

Soweit Gefäße mit anderen Gefäßvolumen verwendet werden, gelten die Gebühren für die vergleichbaren Normgefäße der nächsthöheren Größenordnung.

Bei Gefäßen mit einem Volumen über 1100 l beträgt die zusätzliche Gebühr 450,- DM je weitere angefangene 1000 l Gefäßvolumen.

5. Hausschlachtungen  
Für die Entsorgung von Tierkörperteilen aus Hausschlachtungen wird eine Gebühr von 25,00 DM erhoben.
6. Gebühr für gesonderten Abholungsaufwand  
Werden vom Besitzer trotz vorheriger Anforderung und Auftragsbestätigung durch die TBA Mering die zur Beseitigung angemeldeten Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse nicht überlassen, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 DM für die Leerfahrt erhoben.
7. Mindestgebühr  
In den Fällen der Ziffern 1b, 2 und 3 ist je Abholung eine Mindestgebühr von 50,00 DM zu entrichten.

#### § 2 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Beseitigung folgender

1. Tierkörper
  - a) Tierkörper von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes, für die eine Abholungspflicht besteht,
  - b) Tierkörper, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mering angeliefert werden.
2. Tierkörperteile  
Tierkörperteile aus nicht gewerblichen Schlachtungen, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mering angeliefert werden.
3. Erzeugnisse  
Erzeugnisse, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mering in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Erzeugnissen entstehen mit der Abholung oder Anlieferung, im Fall des § 1 Nr. 6 mit der Leerfahrt, und werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die in § 1 Nr. 4 festgesetzten Gebühren werden abweichend von Abs. 1 vierteljährlich erhoben und sind jeweils zur Quartalsmitte fällig. Änderungen im Behälterbestand oder im Leerungsturnus werden jeweils zum 1. des folgenden Monats bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt und mit der nächstfälligen Quartalsrate abgerechnet.

#### § 4 Gebührenschnldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse verpflichtet, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt; dies gilt auch in den Fällen des § 1 Nr. 6.
2. Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Aichach, 3. Juni 1997

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

Dr. Körner, Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

#### Wasserrecht; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Jetzendorf (Brunnen II)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 19. 7. 1994 (GVBl. S. 822) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Jetzendorf unter Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. 11. 1995 (Amtsblatt vom 7. 12. 1995, Nr. 48/49) folgende

#### Verordnung:

##### § 1 Änderung der Verordnung

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 6. Juni 1997

43/863-302

Engelhard, Landrat